

Stiftung Universität Hildesheim

Brandschutzordnung

DIN 14096



Geltungsbereich:

Alle Bereiche der Universität

Erstellt durch:

Brandschutzbeauftragter

Freigabe durch:

Präsidium

Vorwort

Inhalt

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz an der Stiftung Universität Hildesheim, im Folgenden Universität genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Verantwortlichkeiten

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen die sich in Gebäuden oder auf den Liegenschaften der Universität aufhalten (z.B. Beschäftigte, Studierende, Besucher oder Fremdfirmen).

Diese Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung sowie alle gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit Zündquellen (offene Flamme, Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen), beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen.

Für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im organisatorischen Brandschutz gelten die gesonderten Aufgaben aus Teil C der Brandschutzordnung.

Der bauliche sowie anlagentechnische Brandschutz der zentralen technischen Anlagen liegt in der Verantwortung des Dezernat 4.

Die Gesamtverantwortung im betrieblichen Brandschutzes bleibt unberührt beim Arbeitgeber.

Die verantwortlichen Personen aller Organisationseinheiten sind in der Verantwortung, dezentrale Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen. Sie werden durch von ihnen benannte Brandschutzhelfer in Ihren Aufgaben unterstützt.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Der bestellte Brandschutzbeauftragte der Universität ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen. Sie erreichen ihn wie folgt:

Christian Miehe
Stiftung Universität Hildesheim
Dezernat für Bau- und Liegenschaften, Betriebstechnik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Tel.: 05121/88391454
Mobil: 0171/9870548
Fax: 05121/88391455
E-Mail: miehe@uni-hildesheim.de

Er unterstützt und berät den Arbeitgeber bzw. die verantwortlichen Personen in den Leitungsebenen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung steht er gern beratend zur Verfügung.

Als Brandschutzbeauftragter und befähigte Person erstellt, aktualisiert er die Brandschutzordnung.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln. Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke sowie für die sonstigen Einrichtungen der Universität.

Bekanntgabe

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter und Studierenden sind in ihren Verantwortungsbereichen die Leitenden der einzelnen Einrichtungen verantwortlich.

Brandschutzordnung

DIN 14096

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (z.B. Beschäftigte, Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten, Gäste), die sich in den Gebäuden der Universität Hildesheim aufhalten. Dieser Teil ist jeweils ein Bestandteil auf den Flucht- und Rettungsplänen und ist somit entsprechend ausgehängt in allen Gebäuden.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an Beschäftigte, Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Universität Hildesheim aufhalten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (insbesondere Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure, Brandschutzhelfer/innen). Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse. Der Teil C ist spezifisch auf die Universität Hildesheim zugeschnitten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in Gebäuden der Universität Hildesheim aufhalten, und besteht aus dem unten dargestellten Aushang. Er ist allen betreffenden Gebäuden der Liegenschaften an geeigneten und gut sichtbaren Stellen (u.a. in allen Aufzugsanlagen) anzubringen.

Verhalten im Brandfall



Brände verhüten

Feuer, offenes Licht, Kerzen und Rauchen verboten!



RUHE BEWAHREN!

1. Brand melden!



- Handfeuermelder betätigen
- Notruf (0-)112

2. In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloose Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen und auf Anweisungen warten

3. Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung DIN 14096 – B (Allgemeiner Teil)

(Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Geltungsbereich

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an alle Beschäftigten, Professorinnen/ Professoren, Lehrbeauftragte, Studierende. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend vor Ort aufhalten, wie beispielsweise auftragsausführende Firmen. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung ist im **Internet** der Stiftung Universität Hildesheim veröffentlicht.

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung sind von den verantwortlichen Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Die nachfolgenden Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz und zum Verhalten im Brandfall sind zu beachten.


Inhalt:

- 1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 4. Flucht- und Rettungswege**
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen**
- 6. Verhalten im Brandfall**
- 7. Brand melden**
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- 9. In Sicherheit bringen**
- 10. Löschversuche unternehmen**
- 11. Besondere Verhaltensregeln**

1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Bei der Brandschutzordnung Teil A handelt es sich um einen Aushang für die einzelnen Liegenschaften/Gebäude der Universität Hildesheim, in dem die wichtigsten Telefonnummern für eine Brandmeldung aufgeführt sowie grundlegende Verhaltensweisen im Brandfall zusammengefasst sind.

2. Brandverhütung

- Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von allen Hochschulmitgliedern zu beachten, d.h. alle Beschäftigten, Studierende, sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (zum Beispiel Brandmeldeeinrichtungen, Lage des Fluchtweges, Ort des Sammelplatzes, Einrichtungen des Selbstschutzes wie Feuerlöscher und Löschdecken). Insbesondere ist jeder verpflichtet, besonders vorsichtig mit elektrische Einrichtungen sowie explosionsgefährlichen, brandfördernden und entzündlichen Stoffen umzugehen.
- 
- An der Universität ist das Rauchen in den Gebäuden untersagt. Streichhölzer und /oder Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in den aufgestellten Aschenbechern entsorgt werden und nicht in vorhandene Papierkörbe.
 - Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken) ist grundsätzlich untersagt.
 - Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze sind nur mit einer schriftlichen Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) und dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden. Der Erlaubnisschein wird vom Brandschutzpersonal bzw. dem Baumanagement des Dezernat 4 ausgestellt. Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen einen Entstehungsbrand zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Kontrolle erforderlich.
 - Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden. Brandlasten müssen außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z.B. Abfall in Container). Abfallcontainer dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mind. 5 m Abstand zum Gebäude). Gefahrstoffe niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
 - Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dieses gilt insbesondere nach Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden. Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte z.B. Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ist ohne schriftliche Genehmigung des Technischen Gebäudemanagement grundsätzlich untersagt. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellen und Kühlschränke sind nur in besonderen Räumen (wie z.B. Teeküchen, Labore o.ä.) zu betreiben. Abweichungen hierzu sind nur Einzelfall und zulässig und eine Genehmigung muss durch den Brandschutzbeauftragten erfolgen.

Hinweis: Wasserkocher sowie Kaffeemaschinen dürfen nur auf **Feuerfesten Untergrund z.B. Fliese, Glasplatte o.ä. betrieben werden.**

Ausnahmen bedürfen auch hier der schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten oder des Technischen Gebäudemanagement. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen oder durch beauftragte Personen reparieren zu lassen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

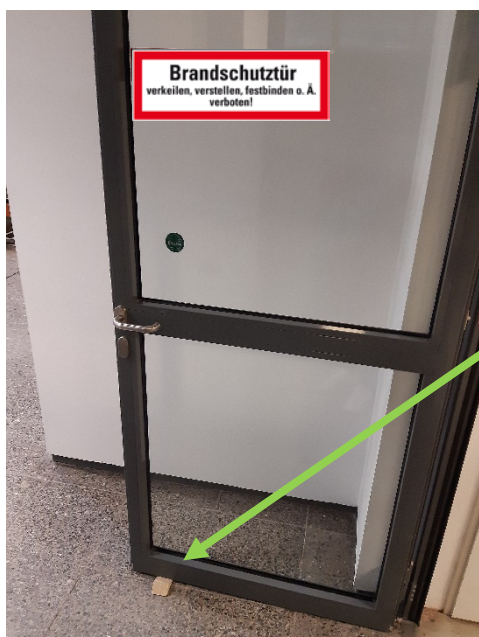
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Um die Ausbreitung eines Brandes zu erschweren, soll eine Anhäufung brennbarer Materialien (z.B. Papier, Mobiliar) in den Flucht- und Rettungswegen vermieden werden.

In einigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen installiert. Diese verhindern die Verrauchung des Gebäudes im Brandfall und sichern damit den Fluchtweg. **Eine Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erfolgt jedoch ausschließlich durch die Feuerwehr Hildesheim.**



In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht, die zum Teil über sogenannte Feststellanlagen offengehalten werden. Bei einer Rauchentwicklung schließen sich die Rauchschutztüren automatisch. Wichtig ist, dass Rauchschutz- und Brandschutztüren nicht mit Keilen oder anderen Gegenständen festgestellt werden.



Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege (siehe folgendes Piktogramm) und müssen ständig in voller bzw. markierter Breite freigehalten werden. Im Räumungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher über den Fluchtweg zu verlassen. Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.



Jeder Universitätsangehörige hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht eingengt und/oder verstellt werden. Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr

parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden. Achtung: Das Abschleppen ist kostenpflichtig.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Von allen Telefonapparaten kann die Rettungsleitstelle der Feuerwehr über (0-)112 erreicht werden. Einige Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Diese Anlagen sind direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet und die Alarmierung wird direkt an die Feuerwehr weitergeben. Die roten Melder (siehe Bild) geben den Alarm direkt an die Feuerwehr weiter. Können Sie zusätzlich Informationen zum Brand geben, z.B. Anzahl über verletzte Personen, betroffene Gebäudeteile, Anfahrtsweg... teilen Sie dieses unverzüglich der Feuerwehr über Intern: (0-)112 und Mobil 112 mit.



Handfeuermelder

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Ängstliche und panische Personen können sich unter Umständen falsch verhalten und so sich und andere in noch größere Gefahr bringen. Deshalb gilt: Wenn möglich, nicht in Panik geraten und verängstigte, panische oder geschockte Personen unterstützen und aus dem brennenden Gebäude leiten.

Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten und kürzesten Wege zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz (siehe Piktogramm) aufzusuchen. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen dürfen nicht fortlaufen. Sie sind in Mänteln, Jacken, Decken, Tüchern o.ä. zu hüllen und auf den Boden zu wälzen. Eine Brandausbreitung ist zu verhindern. Türen und Fenster schließen, um die Ausbreitung des Brandes und vor allem des Rauchs zu minimieren. Betätigen Sie wenn möglich den Notschalter und setzen Sie damit elektrische Anlagen o.ä. außer Betrieb. Sollte der Brand schon so groß sein, dass jede weitere Tätigkeit im Gebäude eine Gefahr darstellt, Gebäude verlassen und den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen. Die Anfahr- und Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Universitätsangehörigen oder einem Brandschutzhelfer einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.



Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten und kürzesten Wege zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz (siehe Piktogramm) aufzusuchen. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen dürfen nicht fortlaufen. Sie sind in Mänteln, Jacken, Decken, Tüchern o.ä. zu hüllen und auf den Boden zu wälzen. Eine Brandausbreitung ist zu verhindern. Türen und Fenster schließen, um die Ausbreitung des Brandes und vor allem des Rauchs zu minimieren. Betätigen Sie wenn möglich den Notschalter und setzen Sie damit elektrische Anlagen o.ä. außer Betrieb. Sollte der Brand schon so groß sein, dass jede weitere Tätigkeit im Gebäude eine Gefahr darstellt, Gebäude verlassen und den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen. Die Anfahr- und Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Universitätsangehörigen oder einem Brandschutzhelfer einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über einen Handfeuermelder und/oder Telefon intern: (0-)112 / Mobil: 112 zu alarmieren. Bei der Alarmierung per Telefon ist folgender Ablauf anzuwenden:

- Wo brennt es?
- Was brennt? (Treppenhaus, Büro, Labor, Chemikalien)
- Wie viel brennt? (Angabe über den Umfang des Brandes)
- Welche Gefahren? (Angabe über Gefahrstoffe etc.)
- Warten auf Rückfragen! Das Gespräch wird nur von der Rettungsleitstelle beendet. Eventuell können Ihnen auch wertvolle Hinweise für die Erste Hilfe an Betroffenen mitgeteilt werden.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, erfolgt die Alarmierung durch ein akustisches Alarmsignal sobald die Anlage durch einen Handfeuermelder oder durch das Anspringen eines Rauchmelders ausgelöst wurde. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Fenster und Türen sind zu schließen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr werden die Brandbekämpfung und die Räumung des Gebäudes durch die Brandschutzhelfer geregelt. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

9. In Sicherheit bringen

Vermeiden Sie jede Panik. Bleiben Sie ruhig und gelassen. Unterbrechen Sie ihre Arbeit und verlassen Sie das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen und begeben sich zum Sammelplatz, sobald die Feuerwehr alarmiert wurde oder das Alarmsignal der Brandmeldeanlage ertönt oder auf einer anderen Weise alarmiert wurde.

Beim Verlassen des Gefahrenbereiches sind Personen, die sich nicht selbst in Sicherheit bringen können, zu unterstützen.

In stark verqualmten Räumen und Fluchtwegen bewegen Sie sich bitte, um so wenig Rauch wie möglich einzusatmen und das Bewusstsein zu behalten, gebückt bzw. kriechen Sie zur Not aus dem Gefahrenbereich, denn Wärme und Rauch steigen nach oben. Wenn möglich nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Sind Fluchtwege nicht mehr nutzbar, begeben Sie sich möglichst in einem vom Brand noch nicht betroffenen Raum mit außenliegendem Fenster, schließen die Tür und machen sich am Fenster bemerkbar (**Hilfe!**) und warten auf die Rettung durch die Feuerwehr.



Benutzen Sie in keinem Fall Aufzüge, um sich in Sicherheit zu bringen. Aufzüge werden durch Brände und Rauchgas oftmals außer Betrieb gesetzt und bleiben stecken. Somit wären Sie im Aufzug gefangen und könnten das brennende Gebäude nicht rechtzeitig verlassen, bevor sich Brand oder Rauch ausgebreitet haben.

10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann durchführen, wenn diese ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich sind. Leben und Gesundheit haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang. Es sind die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu benutzen. Brennende Personen sollten aufgehalten werden und mit Kleidungsstücken oder Decken gelöscht werden. Bringen Sie die Person dazu, sich auf dem Boden zu wälzen, bis der Brand erstickt ist.

 <p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	 <p>Flächenbrände vorn beginnend ablöschen</p>	 <p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>
 <p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander</p>	 <p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	 <p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen</p>

11. Besondere Verhaltensregeln

Die Brandschutzordnung ist allen Hochschulangehörigen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in regelmäßigen Abständen in Form einer Unterweisung, möglichst mit einer Brandschutzübung (Theorie und Praxis), zu wiederholen. Die Unterweisung ist nachweislich zu dokumentieren.

Energieträger, Geräte und Maschinen nach Möglichkeit abschalten, z.B. durch betätigen eines Notausschalters, welcher alle damit verbundenen elektrische Anlagen o.ä. außer Betrieb setzt (z.B. im Labore, Werkstätten). Eine ortskundige Person muss für die Feuerwehr als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Über besondere Gefährdungen wie

- **Brennbare Flüssigkeiten**
- **Druckgasflaschen**
- **Radioaktive Stoffe**
- **Giftige Stoffe**
- **Ätzende Stoffe**

ist die Feuerwehr zu informieren.

Der Brandschutzbeauftragte ist über alle Brände zu informieren.